



Fragen an die Kantone zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Antworten Kanton Luzern

Per 1. Januar 2016 in Kraft tretende Änderungen

Definition der Bevölkerung

Art. 3, Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3

- 1 Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Der Kanton Luzern hat im Rahmen der letztjährigen Anhörung die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren darauf hingewiesen, dass zur Berechnung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs unterschiedliche Bevölkerungsdefinitionen angewendet würden, wofür eine eindeutige Rechtsgrundlage fehle. Der Kanton Luzern hat damals gefordert, dass einheitliche und mit der Rechtsgrundlage übereinstimmende Definitionen angewendet werden und daher der Ressourcenausgleich wie auch der Lastenausgleich anhand der mittleren ständigen Wohnbevölkerung berechnet werden sollten. Wir stellen fest, dass auch die Eidgenössische Finanzverwaltung unsere Ansicht teilt, dass die bisherige Rechtsgrundlage nicht ausreichend war. Daher begrüssen wir es grundsätzlich, dass mittels Präzisierung der FiLaV der Widerspruch behoben und die Rechtsgrundlage mit der Berechnung in Übereinstimmung gebracht werden soll. Jedoch ist es für uns weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb im Ressourcenausgleich andere Definitionen anzuwenden sein sollen als im Lastenausgleich und welche Auswirkungen dies hat. Wir beantragen deshalb, bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials eine Präzisierung zu mittlere "ständige" Wohnbevölkerung (statt mittlere "ständige und nichtständige" Wohnbevölkerung) zu prüfen.

Faktor Alpha

Art. 13 und sein Anhang 4

- 2 Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Die Verwendung des geometrischen Mittels ist nachvollziehbar.

Faktoren Beta

Anhang 6 (Art. 19 und 20)

- 3 Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Keine Bemerkungen.

Provisorische Angaben

Art. 19 Abs. 5 und 6 und Aufhebung von Art. 54

- 4 Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüss-ten Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Einverstanden. In diesem Bereich wird die bestehende Praxis in das definitive Recht über-führt. Im Vollzug gab es diesbezüglich bis jetzt keine nennenswerten Probleme. Die vorge-schlagene Regelung unterstützt die Motivation der Kanton für eine zeitnahe Veranlagung, was zu begrüessen ist.

Vereinfachung der Verordnung

Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3

- 5 Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhe-bung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?

Einverstanden. Keine weiteren Bemerkungen.

Per 1. Januar 2017 in Kraft tretende Änderungen

Armutsindikator

Art. 34 Abs. 2 und 3 und neuer Art. 34a

- 6 Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidg. Fi-nanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden?

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) initialisierten Änderungen betreffend Konzept und Be-rechnungsmethode des Armutsindikators nehmen wir zur Kenntnis. Bevor wir den geplanten Änderungen zustimmen können, müssen die Änderungen des Armutsindikators detaillierter erläutert und die Auswirkungen auf die Transfers des soziodemografischen Lastenausgleichs dargestellt werden.

Im Weiteren regen wir im Sinn der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit Folgendes an:

- *Artikel 34a Absatz 1: Die Grundlagen, welche die Auswahl der relevanten Leistungen be-gründen, sind zu referenzieren.*
- *Artikel 34a Absatz 2: Eine systematische Gewichtung der Fallzahlen ist der vorgeschla-genen Lösung mit einer Gewichtung im Eintretensfall vorzuziehen.*

Weitere Bemerkungen

- 7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperi-ode 2016-2019?

Bei der Anpassung der FiLaV handelt es sich um eine sehr technische Vorlage. Welche fi-nanziellen Auswirkungen (Finanzausgleichszahlungen) die einzelnen Massnah-men/Anpassungen auf die Kantone haben, ist aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich. Dies macht eine konkrete Beurteilung der einzelnen Massnahmen schwierig beziehungswei-

se unmöglich. Wir erwarten daher für künftige Anpassungen konkrete Zahlen, damit die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Kantone ersichtlich sind oder anhand von aktuellen Zahlen berechnet werden können.